

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

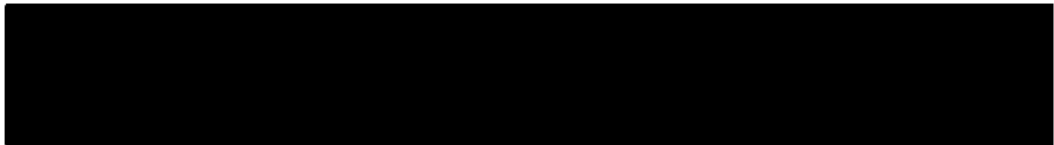
Nr. 2223

vom 22. Juli 1964

1v

Die Einwohnergemeindeversammlung von Oberwil hat am 23. April 1964 für einen Teil der Parzellen Nr. 725 und 726 die Aufhebung der bisherigen Zonenvorschriften und neu den Teilzonenplan "Fürstenrain" samt den dazugehörenden Reglementsbestimmungen beschlossen.

Das Auflageverfahren wurde am 11. Mai bis 9. Juni 1964 ordnungsgemäss durchgeführt. Innert der Auflagefrist gingen Einsprachen ein von



In der Folge wurde das Verständigungsverfahren im Sinne von § 69 Abs. 3 des Baugesetzes durchgeführt. Im Anschluss an diese Verhandlung haben alle Einsprecher ihren Rekurs zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 10. Juli 1964 unterbreitet der Gemeinderat von Oberwil den Teilzonenplan "Fürstenrain" zur Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Teilzonenplanes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist zu bemerken, dass durch den Teilzonenplan die Grundlage für eine städtebaulich und wohngygienisch gute Ueberbauung geschaffen wird. Somit steht der Genehmigung des Teilzonenplanes auch in dieser Hinsicht nichts entgegen.

://: 1. Gestützt auf § 58 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes wird der am 23. April 1964 von der Einwohnergemeindeversammlung Oberwil beschlossene Teilzonenplan "Fürstenrain" samt den dazugehörenden Reglementsbestimmungen genehmigt.

2. Massgebend sind die unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit den Inventarnummern

48/TZP/1/0 und 48/TZR/1/0 vorgesehenen Teilzonenpläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Der Teilzonenplan und das dazugehörige Reglement ist bei den betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Oberwil hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Binningen rechtzeitig erfolgt (§ 69 Absatz 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Oberwil (2),
an das Grundbuchamt Binningen,
an das Bodenamt,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (4),
an die Baudirektion (2).

Der 2. Landschreiber:

